

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

3. Jahrgang
Nummer 42
22. März 2012

Inhalt

1. 12. März 2012 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl 2012:
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - zur Landtagswahl 2012

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2009 (GV NRW S. 564, ber. S. 631) - SGV NRW 1110 -, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I - und den Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - **für die Landtagswahl am 13.05.2012** auf.

Der **Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Städte Bergisch Gladbach und Rösrath.

Der **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Gemeinden Kürten, Odenthal sowie der Städte Burtscheid, Leichlingen, Overath und Wermelskirchen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

spätestens Dienstag, den 10.04.2012, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 21 und 22, Kreishaus Heidkamp, Bereich 3/Kommunalaufsicht, Block C, 2. Etage, Wahlamt, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV NRW S. 2) - SGV NRW 1110 i. V. m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen im Landeswahlgesetz für die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW vom 16.03.2012 - GV NRW S. 137 -). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieneigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Vordrucke können beim Wahlamt der Kreisverwaltung (Anschrift wie oben), während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) oder unter Telefon 02202/13-2350, Telefax 02202/13102349, E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de abgeholt bzw. angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des LWahlG - und der §§22 und 23 LWahlO weise ich hin.

Bergisch Gladbach, den 21.03.2012

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez. Dr. Tebroke